

Amts = Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27.

Marienwerder, den 7. Juli

1886.

Die Nummer 18 des Reichs = Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1669 die Verordnung, betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Gewächsen, sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. Vom 16. Juni 1886; und unter

Nr. 1670 den Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachs-Fischerei im Stromgebiete des Rheins. Vom 30. Juni 1885.

Die Nummer 19 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 1671 die Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881. Vom 20. Juni 1886; und unter

Nr. 1672 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 16. Juni 1886.

Die Nummer 20 des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 1673 die Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159). Vom 24. Juni 1886. Die Nummer 21 des Reichs-Gesetzblattes enthält unter

Nr. 1674 das Gesetz, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 24. Juni 1886.

Die Nummer 20 der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 9135 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1886, betreffend die Errichtung eines besonderen Konsistoriums für die Provinz Westpreußen. Die Nummer 21 der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 9136 die Verordnung, betreffend die Kommission für deutsche Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 21. Juni 1886. Die Nummer 22 der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 9137 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Ausgegeben in Marienwerder am 8. Juli 1886.

Nachtrags zum Staatshaushalts = Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 22. Juni 1886; und unter

Nr. 9138 das Gesetz, betreffend die Deckung der Ausgaben des Nachtrags zum Staatshaushalts = Etat für das Jahr vom 1. April 1886/87. Vom 22. Juni 1886.

Die Nummer 23 der Gesetz = Sammlung enthält unter

Nr. 9139 das Gesetz, betreffend die Beseitigung der schwebenden Schuld von 30 Millionen Mark. Vom 23. Juni 1886.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-gesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat, wie hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, den Fachverein der Metallarbeiter für Leipzig und Umgegend auf Grund des § 1 in Verbindung mit § 6 des Reichs-gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten. Leipzig, den 23. Juni 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

2) Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landes-Polizeibehörde hat die nichtperiodische Druckschrift: „An die Wähler des XII. und XIII. Wahlkreises“,

welche vollzogen ist mit „Die Sozialdemokratie des XII. und XIII. Wahlkreises. Druck und Verlag der Schweizerischen Genossenschafts-Buchdruckerei. Göttingen-Zürich“, auf Grund §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten. Leipzig, den 27. Juni 1886.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Bekanntmachung.

3) I. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 20. April v. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und

Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 9 Seite 85), und des Gesetzes vom 20. Mai d. J., betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten (Gesetz-Samml. Seite 298), der Beitritt zur königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt wesentlich eingeschränkt ist und insbesondere die zu einer Pension aus der Reichs- oder Staatskasse berechtigten unmittelbaren Staatsbeamten von dem Eintritt in diese Anstalt ausgeschlossen sind, kommen, von einzelnen Beamtenklassen und Hofdienern abgesehen, als aufnahmefähig hauptsächlich noch in Betracht:

- 1) die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen;
- 2) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- 3) wirkliche Lehrer an städtischen (nicht staatlichen) Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

II. Wer der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, auch kein nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) bzw. 31. März 1882 (Gesetz-Sammlung S. 133) zur Pension berechtigendes Dienst-Einkommen aus der Staatskasse beziehe, und außerdem wegen der Lehrer, daß er zur Kategorie der nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. April 1820 rezeptionsfähigen Lehrer gehört.

Die Atteste für Lehrer müssen aber von den königlichen Regierungen oder von den königlichen Provinzial-Schul-Kollegien ausgestellt sein.

Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einzelne Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

- b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationschein, beziehungsweise eine Heiraths-Urkunde, die als mit dem Heirathsregister gleichlautend von dem Standesbeamten bestätigt und mit dem Standesamtssiegel versehen ist. Die in den Geburts-Attesten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrie-

ben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationscheines oder der Heiraths-Urkunde genau übereinstimmen.

Da die unserer Anstalt beitretenen Ehepaare nicht jünger als 21 beziehungsweise 16 Jahre alt sein können, und da viele eintretende Mitglieder sich schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 23) verheirathet haben, so wird noch eine geraume Zeit vergehen, ehe Tauf- und kirchliche Kopulationscheine von uns ausgeschlossen und durchweg nur Geburts- und Heiraths-Urkunden auf Grund jenes Gesetzes gefordert werden dürfen. Es wird daher Folgendes bemerkt:

Bloße Tauffcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind genügend; sind solche Angaben im Kopulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beigebrückt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidrückung des Dienstiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Beidrückung des demselben zustehenden Kircheniegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 75 Pfennigen, zu fordern.

- c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten“.

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen“.

Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegerohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei“.

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-polizei-Behörde ertheilt werden.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutens-Kasse, oder durch einen unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belagt worden sind, werden von den königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumberando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Derselbe, in die Reichswährung umgerechnet, ist auch im Verlage der ehemals Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und durch den Buchhandel zu beziehen. Bei Berechnung der Ueberzahlungen ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen

Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgesetzten Dienst-behörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 75 Mark bis 1500 Mark incl., immer mit 75 Mark steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen darf, ist die abermalige Vorbringung der Kirchenzeugnisse, bezw. der Geburts- und Heiraths-Urkunden nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer und ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest.

Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 75 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsaze der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 13. Juli 1882.

General-Direktion
der königl. allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt.
Dr. Rüdorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 18. Oktober 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des Hauptlehrers Sahbler in Grabau zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Bezirk Grabau im Kreise Löbau, an Stelle des verstorbenen Lehrers Kostkowski in Grabau, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. Juni 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

5) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Löbau W./Pr. wird zum 1. Juli d. J. erledigt.

Qualifizierte Bewerber wollen sich, unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes, binnen 4 Wochen melden. Der Amtswohnsitz kann in einer der beiden Städte des Kreises Löbau oder Neumark genommen werden.

Marienwerder, den 26. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

6) Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17. Mai cr. dem Krankenhausverein Culmsee auf Grund des Statuts

vom 9. November 1885 die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruht.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 28. Juni 1886.

Der Regierungs-Präsident.

7) 300 Mark Belohnung.

Es ist bisher noch nicht gelungen, den Mörder der Schankwirth Schiffing'schen Eheleute, den Hausdiener Otto Gottfried Keller, zu ergreifen.

Keller ist am 17. Juni 1859 zu Steindorf, Kreis Ohlau, geboren, also 27 Jahre alt, nicht über 1,55 m groß, für seine Größe breitschultrig, mittelstarker Figur, eher schlank als dick, im Gange etwas wiegend. Das Haar hat in Krausheit und fahler schwarzer Farbe etwas Negerartiges und war kurz gehalten, das Gesicht war eher schmal als dick, etwas von der Sonne verbrannt, mit etwas rothen Backen, die Backenknochen treten hervor, beim Lachen bekommt sein Gesicht einen grinsenden Ausdruck, nicht aber beim Sprechen. Die Zähne sind vollständig und gut, von den oberen stehen die beiden Augenzähne unregelmäßig wohl ein Wenig hervor.

An Bart hatte er bei der Flucht nur kleinen dunkeln Schnurrbart, es ist aber ein Wachsen dieses Bartes und des Backenbartes in der Zwischenzeit nicht ausgeschlossen.

Sein Dialekt war oberschlesisch. An Kleidung trug er: dunkelmelirten Rock und eine wohl etwas dunklere Hose, als Kopfbedeckung entweder eine schwarzseidene Tellermütze oder kleinen dunkeln Hut.

Besonders auffallende Kennzeichen sind blaue Tätowirungen an den Innenflächen der beiden Unterarme, bestehend aus je einem Kranz oder einem Herz, doch ist ersteres wahrscheinlicher. In diesem befindet sich auf dem einen Arm eine Jahreszahl, wohl 1884, auf dem anderen zwei Buchstaben, wohl O. K.

Die bezeichnete Belohnung wird demjenigen zugesichert, der zur Ergreifung des Mörders behülflich ist.

Berlin, den 23. Juni 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.

von Nischthofen.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß der Mord in der Nacht vom 9. zum 10. Juni cr. verübt worden ist.

Marienwerder, den 2. Juli 1886.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Bezirks-Ausschuß hält vom 21. Juli bis 1. September Ferien; während derselben werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden; auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Marienwerder, den 30. Juni 1886.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses.

In Vertretung: v. Kehler.

9) Dem Predigtamtskandidaten Carl Jabusch in Ostromezko, Kreis Kulm, ist die Erlaubniß erteilt,

im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 29. Juni 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Kandidaten des höheren Schulamts Gaimann Löwinski in Tuchel ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Privatlehrer zu fungiren.

Marienwerder, den 25. Juni 1886.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Bekanntmachung,
betreffend die Verloosung der vormalz Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S. für das Jahr vom 1. April 1886/87.

Bei der am 4. d. Mts. in Gegenwart von Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der vormalz Hannoverschen Staats-Schuldverschreibungen Litera S. zur Tilgung für das Jahr vom 1. April 1886/87 sind die nachfolgend verzeichneten Nummern gezogen worden:

Nr. 171, 353, 533, 627, 637, 847, 865, 887, 898, 955, 997, 1147, 1159, 1208, 1253, 1327, 1402, 1422, 1435, 1636, 1648, 1843, 1922.

Dieselben werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1887 zur baaren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelooften Schuldverschreibungen laufen auf Gold, und wird deren Rückzahlung in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen zc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1887 fälligen Zins Scheinen Nr. 3—10 an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hier selbst, von 9 bis 12 Uhr Vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreisasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und Zins Scheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer der letztgedachten Kassen einzureichen, welche dieselben der hiesigen Regierungshauptkasse übersenden und, nach erfolgter Feststellung, die Auszahlung besorgen wird.

Bemerkt wird:

- 1) Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinschein-Anweisungen und Zins Scheinen mit oder ohne Werthangabe muß portofrei geschehen.
- 2) Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt

dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle übrigen 3 1/2 = und 4prozentigen vormals hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt sind, und werden deshalb die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten, mit dem Kündigungsstermine außer Verzinsung getretenen, hannoverschen Staatsschuldverschreibungen an die Erhebung der Kapitalien derselben bei der hiesigen Regierungshauptkasse hierdurch nochmals erinnert.

Hannover, den 8. Juni 1886.
Der Regierungs-Präsident.
von Cranach.

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

- auf 2. Januar 1874 gekündigt:
Nr. 830 über 100 Thlr. Kurant.
Lit. H. 3 1/2 %
- auf 1. Dezember 1866 gekündigt:
Nr. 7128 über 200 Thlr. Kurant,
auf 2. Januar 1873 gekündigt:
Nr. 4163 über 100 Thlr. Gold,
- auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 4162 über 100 Thlr. Gold.
Lit. EI. 4 %
- auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 2880 über 100 Thlr. Kurant.
Lit. FI. 4 %
- auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 14110 über 500 Thlr. Gold,
= 13934 = 100 = Kurant.
Lit. GI. 4 %
- auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 1464, 1465, 5421 über je 100 Thlr.
Kurant.

- Lit. HI. 4 %
auf 1. Dezember 1874 gekündigt:
Nr. 3644, 4580 über je 200 Thlr. Kurant.
= 1320 = je 100 =
- Lit. S. 4 %
auf 2. Januar 1886 gekündigt:
Nr. 1815 über 500 Thlr. Gold.

12) Bekanntmachung.

Mit den Orts-Postanstalten vereinigte Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb werden eröffnet:

in Hohenkirch
= Großradowitz und } Kreis Strassburg (Westpr.)
= Dombowalotka }

am 15. Juli, und
in Schwarzenau Kreis Löbau (Westpr.)
am 25. Juli.

Danzig, den 30. Juni 1886.
Für den Kaiserlichen Ober-Postdirektor.
Der Geheime Postrath. Sybow.

13) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Transportscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Sendung durchweg aus Ausstellungs-gut besteht.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Ausstellung von Kraft- und Arbeitsmaschinen, sowie Werkzeugen und Modellen für das Kleingewerbe	Stockholm	12. Juli bis 12. September d. J.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art	Preussischen Staatsbahnen	Ausstellungs-Komitee.	4 Wochen
2. Ausstellung von Gleisen, vollendetem Material u. Ladevorrichtungen für Waldeisenbahnen	Darmstadt	im September d. J. *)	desgl.	Preussischen Staatsbahnen und Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen	desgl.	4 Wochen

nach Schluß der Ausstellung

*) Der Schlußtermin der Ausstellung in Darmstadt wird später noch bekannt gegeben werden.
Bromberg, den 28. Juni 1886.

14) Die Bous der 60tägigen Retourbillets nach Berlin, welche bei den im Prospekte für 1886 besonders bezeichneten diesseitigen Stationen zum Verkaufe stehen, werden auch bei Lösung von Billeis zu nachverzeichnen, von Berlin ausgehenden Extrazügen in Zahlung angenommen:

I. Nach München, Lindau, Kufstein, Salzburg und Reichenhall

am 3. Juli, 15. Juli und 2. August d. J. vom Anhaltischen Bahnhofe um 5⁴⁵ Nachm.

II. Nach Frankfurt a. M. und Basel

am 3. Juli, 15. Juli und 15. August d. Js. vom Anhaltischen Bahnhofe um 6²⁰ Nachm.,

am 4. Juli d. Js. vom Potsdamer Bahnhof um 5³⁰ Nachm.

III. Nach Heidelberg aus Anlaß des Universitäts-Jubiläums

am 1. August vom Anhaltischen Bahnhofe um 6²⁰ Nachm.

Gültigkeitsdauer der um fast 50 Prozent ermäßigten Extrazug-Retourbillets 45 Tage. 15 Kilogramm Gepäc-Freigewicht. Rückfahrt mit allen fahrplanmäßigen Zügen.

Näheres ist bei allen Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 26. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) **Bekanntmachung.**

Nach Einrichtung einer Reichstelegraphenstation zu Brahnau wird mit dem 1. August d. J. der Privatdepeschenverkehr bei der Eisenbahnstation daselbst aufgehoben.

Bromberg, den 26. Juni 1886.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Auf den Antrag der Betheiligten haben wir genehmigt, daß:

a) die durch Tauschvertrag in den Besitz des Forstfiskus übergebenen Flächen des Gutsbezirkes Schornsteinmühle Art. I. Nr. 84/6 zc. 85/8 Kartenbl. 1 und Art. I. Nr. 86/76 zc. von zusammen 8 ha 43 ar 86 qm unter Abtrennung vom Gutsbezirke Schornsteinmühle in den Forstgutsbezirk Gunthen und

b) die durch Tauschvertrag in den Besitz des Mühlenbesizers Kochow in Schornsteinmühle übergebenen Flächen des Forstgutsbezirkes Gunthen Artikel I. Nr. 117/74, 118/77 zc. Kartenblatt I. und Artikel I. Nr. 119/73, 120/76, 121/78 von 8 ha 43 ar 86 qm unter Abtrennung vom Forstgutsbezirke Gunthen in den Gutsbezirk Schornsteinmühle,

einverleibt wird.

Rosenberg, den 26. Juni 1886.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rosenberg W./Pr.

17) Die Enthalttsamkeits-Gesellschaft für Westpreußen feiert ihr Jahresfest zugleich als Jahresfest des Centralverbandes der evangelisch-christlichen Enthalttsamkeitsvereine in Deutschland zur Bekämpfung der Trunksucht am Sonntag, den 25. Juli cr., 10 Uhr

Vormittags in der Kirche zu Neustadt. Die Liturgie hält Herr Pfarrer Lebermann-Neustadt, die Festpredigt Herr Prediger Ebel-Königsberg, den Jahresbericht der unterzeichnete Vorsteher. Hierauf findet die General-Versammlung in der Sakristei statt. Am Schlusse des Gottesdienstes werden bezügliche Schriften unentgeltlich vertheilt und wird eine Kollekte für die Zwecke der Gesellschaft gehalten.

Trutenau, den 1. Juli 1886.

Der Vorstand. Dr. Kindfleisch, Pfarrer.

18) **Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Albert Schön, Bäckergefelle, geb. am 22. Mai 1860 zu Deutsch-Liebau, Bezirk Schönbürg, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen einfachen Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung (zwei Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß vom 17. Mai 1884), vom königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 26. März d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Wilhelm Heinisch, Arbeiter, geb. am 29. Januar 1856 zu Asperndorf, Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, vom 4. Februar d. J.

3. Alois Elger, genannt Janousek, Bergmann, geboren am 20. November 1858 zu Matetras bei Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Drin, ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 21. Mai d. J.

4. Johann Pitlak, genannt Melis (Melisch), Drahtbinder, geboren 1865 zu Marczik, Bezirk Trenčsin, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. O., vom 21. Mai d. Js.

5. Johann Lundquist, Malergehülfe, geboren am 20. Dezember 1856 zu Gothenburg, Schweden, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der königlich preuß. Regierung zu Schleswig, vom 8. Mai d. J.

6. Josef Wischeck, Schlossergehülfe, geb. am 7. Oktober 1844 zu Ondrowitz, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 24. Februar d. J.

7. Johann Schmiedt, Schmiedegehülfe, geboren am 24. Oktober 1867 zu Obertraubling, Bezirk Stadthof, Bayern, ortsangehörig zu Langendorf, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich bayerischen Bezirksamt Deggendorf, vom 14. Mai d. J.

8. Stefan Oberbacher, Schuhmacher, 30 Jahre alt,

geboren zu Beograd, Bezirk Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Eugendorf, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Fälschung seines Arbeitsbuches, vom Stadtmagistrat Rempten, vom 5. April d. J.

9. Josef Schaffner, Tagelöhner, geboren 1839 zu Grün, Gemeinde Hammern, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Hammern, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat Passau, Bayern, vom 24. April d. J.
10. Josef Ernecker, Bäcker, geb. am 26. Juni 1863 zu Bludof, Böhmen, ortsangehörig zu Zdeslavic, Bezirk Kuttenberg, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich bayerischen Bezirksamt Cham, vom 6. Mai d. J.
11. Franz Wotava, Schreinergefelle, geb. am 29. Juni 1861 zu Florisdorf bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig zu Klein-Nedaniß, Bezirk Prestitz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich bayerischen Bezirksamt Viechtach, vom 12. Mai d. J.
12. Ignaz Dattner, Kellner, geboren am 19. März 1868 zu Klecza-Dolna, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in München, Bayern, wegen Landstreichens, Angabe eines falschen Namens und Gebrauchs gefälschter Legitimationspapiere, von der königlichen Polizei-Direktion zu München, vom 17. Mai d. J.
13. Maria Kocik, ledige Blumenmacherin, geboren 1850 zu Silberberg, Bezirk Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Clementic, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom königl. bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 17. Mai d. J.
14. Franziska Krause, ledige Arbeiterin, geboren am 30. April 1847 zu Rhaa, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, unbefugten Gewerbebetriebes im Amberziehen und wegen Zollbetrug, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Baußen, vom 24. April d. J.
15. Ferdinand Pospischi, Müllergefelle, geboren am 29. Januar 1869 zu Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Bornaßdorf, Bezirk Ludau, Preußen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 5. Mai d. J.
16. Samuel Bucher, Maler, geb. am 10. Mai 1853 zu Gurbrü, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 31. März d. J.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Louis König alias (Moiß Kinreich), Kunststreiter, geb. am 25. Mai 1842 zu Moskau, Rußland, wegen 4 schwerer Diebstähle ($3\frac{1}{4}$ Jahr Zuchthaus laut Erkenntniß vom 24. Februar und 15. März 1883), von dem königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen, vom 11. Febr. d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Josef Georg Habermann, Bäcker, geboren am 6. März 1862 zu Lapitzfeld, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Berlin, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Führung falschen Namens, vom königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 25. März d. J.
3. Wenzel Springer, Dienstkunze, geb. am 10. November 1871 zu Anseith, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 8. April d. J.
4. Ludwig Landsberger, Kellner, geboren am 1. September 1860 zu Gaudenzdorf, Bezirk Sechshaus, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt in Altona, Preußen, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs eines falschen Arbeitscheines, vom königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim, vom 5. Mai d. J.
5. Josef Doucek, Schuhmacher, geb. am 18. April 1851 zu Zubri, Gemeinde Throo Kamenitz, Bezirk Chrudim, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich preuß. Regierung zu Cassel, vom 1. April d. J.
6. Josef Dieudonne Dresens, Cigarrenmacher, geb. am 3. Januar 1867 zu Maastricht, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wohnhaft zuletzt zu Münster, Westfalen, wegen Landstreichens, von der königlich preussischen Regierung zu Münster, vom 15. Februar d. J.
7. Wenzel Schefcik (Sefcik), Schuhmachergefelle, geb. am 24. Oktober 1855 zu Prenitzchen, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom königlich bayerischen Bezirksamt Viechtach, vom 8. April d. J.
8. Georg Riedl, Schuhmacher, geb. am 14. Juli 1866 zu Kröpiß, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig zu Dbalohma, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Weingries, vom 14. April d. J.
9. Johann Nickerl, Metzger, geboren am 18. Juli 1849 zu Luditz, Böhmen, ortsangehörig zu Netschetin, Bezirk Kralowitz, ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs gefälschter Legitimationspapiere, vom königlich bayerischen Bezirksamt Wasserburg, vom 30. April d. J.
10. Josef Lorenz, Handarbeiter, geb. am 25. April 1843 zu Hommersgrün, Bezirk Joachimsthal, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königl. sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 16. April d. J.
11. Gustav Ruhn, Schmied, geb. am 15. September 1858 zu Dauba, Böhmen, ortsangehörig zu Drahoßbus, Bezirk Leitmeritz, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich sächsi-

schen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 22. April d. Js.

12. Johann Bongarn, Tagelöhner, geb. am 7. Dezember 1847 zu Gosaldo, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 31. März d. Js.
13. Hubert Josef Arnold Antonius Holländer, Porzellandreher, geb. am 7. April 1846 zu Maastricht, Niederlande, wohnhaft zuletzt zu Mainz, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Großherzoglich hessischen Kreisamt Mainz, vom 21. April d. Js.
14. Johann Baptist Cailteau, Schmied, geboren am 17. Juli 1853 zu Ibeuil, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. März d. J.
15. Anton von Schuttenbach, Gouvernementssekretär, geb. 1819 zu Riga, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. März d. J.
16. Anton Delesca, ohne Stand, 23 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Rotoscin, Kreis Radunsky, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 22. April d. J.
17. Hermann Daester, Tagner, geboren am 12. November 1853 zu Balzenwyl, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 24. April d. J.
18. Josef Red, Arbeiter, geb. am 27. Mai 1861 zu Seren, Bezirk Belluno, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Mez, vom 8. Mai d. J.

19)

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Medizinalrath Dr. Reich ist von Auriich an die hiesige Regierung versetzt.

Dem Königlichen Domänenpächter Holzermann in Sittno ist der Charakter „Königlicher Oberamtmann“ verliehen worden.

Die Wiederwahl des Posthalters Wilhelm Gaul zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Dt. Eylau ist bestätigt.

Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Dt. Damerau wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Swierczyn wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Braun zu Swierczyn bei Strazburg Wpr. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Modrau wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Dr. Kaphahn zu Graubenz zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Förstenaу wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Schirosław wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Scheuermann zu Schweg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Pehnick, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Pehnick zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Zigahnen wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Bankier Herrn Bohm zu Graubenz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gr. Waplik, Kreis Stuhm, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Grafen von Sierakowski zu Gr. Waplik bei Ullmark zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.)